

Richtlinie

zur

Finanzierung von jungen innovativen Hamburger Unternehmen

1. Zweck und Rechtsgrundlagen

Der Beteiligungsfonds für junge innovative Unternehmen in Hamburg (nachfolgend: Beteiligungsfonds) hat das Ziel, den Unternehmen zu ermöglichen, Forschung, Entwicklung und Innovation in stärkerem Maße als zuvor zu fördern. Der Fonds stellt dabei Finanzmittel in Form von offenen Beteiligungen sowie Gesellschafterdarlehen, die mit Rangrücktritt und ggf. Wandlungsoption ausgestattet sind, für junge technologieorientierte Kleinunternehmen in der Frühphase zur Verfügung, die mit einem Mangel an Kapital konfrontiert sind und dadurch in ihrer Innovationsfähigkeit beeinträchtigt werden. Der Fonds soll ein wirksames, effektives Instrument sein, um das hohe, noch unerschlossene Potenzial an innovativen, wachstumsstarken Unternehmen in ihrer Anlauf- und Aufbauphase zu erschließen.

Die Sicherstellung der Finanzierung technologieintensiver Unternehmensgründungen befördert den Strukturwandel hin zur modernen Wissens- und Technologiegesellschaft. Die Freie und Hansestadt Hamburg betrachtet die Maßnahme als integrativen Bestandteil eines bewusst breiten Ansatzes zur Förderung junger, insbesondere technologieorientierter Unternehmen im FuEul-Bereich. Durch die Förderung sollen die Unternehmen mehr und schneller wirtschaftliche Produkt- und Prozessinnovationen entwickeln. Die geförderten Vorhaben sollen während der Projektlaufzeit grundsätzlich in Hamburg durchgeführt werden. Die Fondsmittel werden insbesondere zur Verfügung gestellt, um die Forschungs- und Entwicklungskosten, Investitionen in das Sachanlagevermögen und Markteinführungskosten im Forschungs- und Entwicklungsbereich von jungen innovativen Unternehmen zu fördern.

Der Beteiligungsfonds ist rein staatlich finanziert. Die hierfür von der Freien und Hansestadt Hamburg (nachfolgend: FHH) bereitgestellten Mittel werden aus dem Operationellen Programm der FHH für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ in der Förderperiode 2007 – 2013 (EFRE) kofinanziert. Eine Beteiligung privater Kapitalgeber auf der Ebene des Fonds ist nicht vorgesehen. Private Investoren haben aber die Möglichkeit im Rahmen von sog. Side-Investments an der Finanzierung der Zielunternehmen zu partizipieren; dieses aber nur zu pari-passu-Konditionen.

Als Rechtsgrundlage dienen:

- §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg (Landeshaushaltsordnung - LHO) vom 23. Dezember 1971 (HmbGVBl. 1971 Seite 261, 1972 Seite 10), zuletzt geändert am 26. Januar 2010 (HmbGVBl. S. 108 ff)
- Operationelles Programm der Freien und Hansestadt Hamburg für das Ziel „Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung“ (EFRE) in der Förderperiode 2007-2013
- Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Amtsblatt der Europäischen Union C 323 vom 30.12.2006, S. 1 ff).

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Technologieunternehmen und innovative technologieorientierte Dienstleister in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft, die über eine Betriebsstätte in Hamburg verfügen, oder natürliche Personen, die planen, ein Unternehmen in Hamburg zu gründen.

3. Fördervoraussetzungen

Gefördert werden junge innovative Unternehmen, die die folgenden Kriterien in vollem Umfang erfüllen:

- a) Größe des Unternehmens
Bei dem Unternehmen handelt es sich um eine Kapitalgesellschaft, die die Merkmale von Kleinunternehmen (einschließlich Kleinstunternehmen) im Sinn der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition von Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der Europäischen Union L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36 ff.) in der Fassung vom 1. Januar 2005 und die Voraussetzungen gemäß Punkt 5.4 des Gemeinschaftsrahmens für Staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Amtsblatt der Europäischen Union C 323 vom 30. Dezember 2006, S. 1 ff.) erfüllt.
- b) Alter des Unternehmens
Die Aufnahme der Geschäftstätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr als sechs Jahre zurückliegen.
- c) Innovationsgrad des Unternehmens
 - Das Unternehmen weist mittels eines Gutachtens eines externen Sachverständigen auf der Grundlage eines detaillierten Geschäftsplans nach, dass in absehbarer Zukunft Produkte, Dienstleistungen oder Verfahren entwickelt werden, die technisch neu oder verglichen mit dem Stand der Technik in dem jeweiligen Wirtschaftszweig der EU wesentlich verbessert sind, und die das Risiko eines technischen oder industriellen Misserfolges in sich tragen,
oder
 - das Unternehmen weist auf Basis eines Prüfberichtes eines externen Rechnungsprüfers nach, dass seine FuE-Aufwendungen zumindest in einem der drei Jahre vor Förderung mindestens 15 % seiner beglaubigten Betriebskosten betragen haben. Im Falle eines neu gegründeten Unternehmens ohne abgeschlossenes Geschäftsjahr erfolgt der Nachweis im Rahmen eines Audits im laufenden Geschäftsjahr.
- d) Finanzielle Eigenbeteiligung der Inhaber/Altgesellschafter
Die Inhaber/Altgesellschafter müssen im Zeitpunkt der ersten Investition des Beteiligungsfonds dem Zielunternehmen zusätzliche eigene Mittel in Höhe von mindestens 10% der Investition des Beteiligungsfonds (Beteiligungskapital und Gesellschafterdarlehen) zuführen.
- e) Ausschlusskriterien
Ausgeschlossen sind Beteiligungen
 - an Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der Europäischen Union C 244 vom 1. Oktober 2004, S.2 ff.);
 - an Schiffsbau-, Fischerei, Kohle und Stahlunternehmen;

- an reinen Vertriebs- oder Handelsfirmen;
- sowie die Förderung von exportbezogenen Tätigkeiten im Sinne des Artikel 1 lit d) der Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis-Beihilfen“ (Amtsblatt der Europäischen Union L 379 vom 28. Dezember 2006, S. 5 ff).

4. Zweck

Die Fondsmittel werden für Unternehmen zur Verfügung gestellt, die Vorhaben verwirklichen,

- die die Entwicklung und/oder Markteinführung eines Produktes, Verfahrens oder einer Dienstleistung, die aufgrund ihres innovativen Charakters und ihres technologischen Fortschrittes den Bedarf eines Marktes erfüllen können, zum Gegenstand haben;
- die im Zeitpunkt des Beteiligungsantrages noch nicht begonnen worden sind;
- für die die Forschungs- und Entwicklungsanteile, die den innovativen Kern des Vorhabens betreffen, im Unternehmen selbst erarbeitet werden;
- deren Ergebnisse dazu bestimmt sind, vom Unternehmen im Wesentlichen selbst vermarktet oder verwendet zu werden.

Wesentliche Investitionskriterien sind dabei die folgenden Punkte:

- das Produkt/Verfahren bzw. die Dienstleistung lässt sich nach Möglichkeit patentrechtlich oder urheberrechtlich schützen;
- die Entwicklungsanteile, die den innovativen Kern des Vorhabens betreffen, werden im Unternehmen selbst erarbeitet;
- das wirtschaftliche Potenzial ist sehr gut und die technologisch-innovative Qualität des Projektes ist ausgezeichnet.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Die Beteiligungen erfolgen durch offene Beteiligungen, ggf. ergänzt durch nachrangige Gesellschafterdarlehen regelhaft mit Wandlungsoption.

Die Finanzierung durch den Beteiligungsfonds ist je Unternehmen auf EUR 1 Mio. begrenzt (einschließlich des Nominalwertes ergänzender Gesellschafterdarlehen). Maximal darf die Beteiligung EUR 500.000,00 pro Finanzierungsrunde betragen. Bis zur Gesamtsumme von EUR 1 Mio. ist in späteren Finanzierungsrunden auch eine Aufstockung bereits eingegangener Beteiligungen und gewährter Gesellschafterdarlehen sowie die Vergabe weiterer Gesellschafterdarlehen möglich.

Die Finanzierungsmittel dürfen nicht für Kosten im Zusammenhang mit (Vor-)Leistungen des Unternehmens, seiner Gesellschafter oder von mit dem Unternehmen oder den Gesellschaftern verbundenen Unternehmen, verwendet werden. Dies gilt z.B. für bereits erbrachte Forschungs- und Entwicklungsleistungen, im Rahmen von Schutzrechtsanmeldungen und für bereits angefallene Kosten für vorhandene Prototypen. Auch Aufwendungen für den Erwerb von Einrichtungen, Prototypen, Lizenzen (Schutzrechte und Know how) von Gesellschaftern oder von mit dem Unternehmen oder mit Gesellschaftern verbundener Unternehmen zählen hierzu.

5.1. Beihilfefreie Beteiligungen

Sofern sich an dem Unternehmen ein oder mehrere vom Unternehmen unabhängige private Investoren in mindestens gleicher Höhe wie der Beteiligungsfonds an der Finanzierung beteiligen, erfolgt der Anteilserwerb zu gleichen Konditionen (pari-passu) in einer beihilfefreien Ausgestaltung.

5.2. Beteiligungen mit Beihilfewert

Sollten sich die Bedingungen gemäß Nr. 5.1 dieser Richtlinie nicht realisieren lassen, erfolgt die Beteiligung gemäß Ziff. 5.4 des FuEul-Gemeinschaftsrahmens.

5.3. Kumulierungsregelungen

Bei Beteiligungen mit Beihilfewert dürfen zusätzlich zu anderen gemäß dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation gewährten Beihilfen, durch die Verordnung (EG) Nr. 364/2004 oder eine Nachfolgeregelung freigestellten FuEul-Beihilfen sowie von der Kommission genehmigten Beihilfen aufgrund der Leitlinien für Risikokapitalbeihilfen gewährt werden.

Andere als FuEul- oder Risikokapitalbeihilfen dürfen dem Begünstigten erst drei Jahre nach Gewährung dieser Beihilfe für junge innovative Unternehmen gewährt werden.

Der Höchstbetrag von EUR 1. Mio. für Beihilfen für junges innovative Unternehmen darf nur einmal während der Phase, in denen die Unternehmen als junges Unternehmen gelten, gewährt werden.

6. Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Förderung nach dieser Richtlinie sind mit den erforderlichen Unterlagen, aus denen sich die Förderungswürdigkeit ergibt, bei der

Innovationsstarter Hamburg GmbH, Habichtstraße 41, 22305 Hamburg

zu stellen. Der Antrag basiert auf einem detaillierten Businessplan, der alle wesentlichen Informationen enthält, insbesondere:

1. eine Beschreibung der Innovation der Produkte und/oder Dienstleistungen
2. eine Darstellung des Marktpotenzials inklusive einer Wettbewerbsanalyse
3. eine Beschreibung der Alleinstellungsmerkmale und des Schutzes vor Wettbewerb bzw. des Wettbewerbsvorsprungs
4. eine zahlenmäßige Darstellung des Businessmodells
5. eine Beschreibung des Managementteams

6.2 Auswahlverfahren

6.2.1 Die Bewertung erfolgt ausschließlich nach kaufmännischen und marktüblichen betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten auf der Basis eines detaillierten Unternehmensplanes. Des Weiteren wird entweder ein Gutachten von einem externen Sachverständigen (z.B. Fraunhofer Institut oder Steinbeis Stiftung) als Entscheidungsbasis herangezogen, das den Innovationsgrad gemäß Nr. 3 c (1. Spiegelstrich) dieser Richtlinie nachweist, oder ein externer Wirtschaftsprüfer bestätigt die geforderte FuE-Quote gemäß Nr. 3 c (2. Spiegelstrich).

Die abschließende Investitionsentscheidung trifft der [Beteiligungsfonds für junge innovative Unternehmen in Hamburg] mit Zustimmung seines Investitionsausschusses.

6.2.2 Bei Finanzierung des innovativen Kleinunternehmens wird eine Beteiligungs- und Gesellschaftervereinbarung (im Folgenden auch Beteiligungsvertrag genannt) abgeschlossen, die alle wesentlichen Punkte berücksichtigt. Zu nennen sind beispielsweise folgende:

- Bedingungen für die Auszahlung von Finanzierungstranchen
- Zustimmungspflichtige Geschäfte
- Berichterstattungspflichten

6.3 Auszahlungsverfahren

Das geförderte innovative Unternehmen erhält - sofern die jeweiligen Bedingungen erfüllt sind - Finanzierungsmittel in Form von Eigenkapital und ggf. Gesellschafterdarlehen, die mit Rangrücktritt und ggf. Wandlungsoption ausgestaltet sind. Das Unternehmen hat keinen Anspruch auf Auszahlung bei Verfehlung der im Vorwege definierten Ziele.

7. Beratung und Berichterstattung

7.1 Das geförderte Unternehmen hat in der Regel an den Beteiligungsfonds monatlich zu berichten und seine Jahresabschlüsse, die durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden müssen, zeitnah vorzulegen. Einzelheiten und Umfang des zu leistenden Reportings werden im Beteiligungsvertrag geregelt. Das geförderte Unternehmen hat dem Beteiligungsfonds alle für das Beteiligungsverhältnis bedeutsamen Ereignisse unverzüglich mitzuteilen und bei wichtigen Entscheidungen, die im Beteiligungsvertrag im Einzelnen genannt werden, die Zustimmung des Beteiligungsfonds einzuholen.

7.2 Der Beteiligungsfonds wird der Kommission Jahresberichte über die Durchführung dieser Richtlinie vorlegen, die alle folgenden Angaben enthält:

- Name des Begünstigten;
- Beihilfebetrag je Begünstigten;
- Beihilfeintensität;
- Wirtschaftszweige, in denen die geförderten Projekte durchgeführt werden

8. Prüfungsrechte

Die Freie und Hansestadt Hamburg und die EU sind berechtigt, beim Beteiligungsfonds Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen in Verbindung mit dem Beteiligungsfonds anzufordern sowie die Verwendung der Finanzierungsmittel - auch unangemeldet - zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Rechte des Rechnungshofes der Freien und Hansestadt Hamburg ergeben sich aus § 91 LHO.

9. Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 12.04.2011 in Kraft.